

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Eventabteilung Zoo Zürich AG und Zoo Restaurants GmbH



### 1. Zweck und Vermietung der Lokalitäten im Zoo Zürich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen im Zoo sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen der Zoo Zürich AG und der Zoo Restaurants GmbH („Zoo“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Bedingungen des Veranstalters gelten nur, sofern diese vom Zoo explizit und schriftlich anerkannt worden sind.

Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Zoo kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Zoo zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages und gelten mit Zustellung der Auftragsbestätigung als akzeptiert. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Zoo.

Es können verschiedene Lokalitäten (Tierhäuser, Apérostandplätze, Restaurants) für Apéros und Bankette gemietet, Workshops im Zoo durchgeführt und Führungen gebucht werden.

Alle am Anlass anwesenden Gäste bezahlen die Führung, auch wenn sie nicht daran teilgenommen haben.

Der Zoo legt Wert auf eine möglichst naturnahe Haltung der Tiere. So können diese selber wählen, an welcher Stelle ihrer Anlage sie sich aufhalten möchten. Eine Garantie, dass die Tiere bei Apéros, Banketten, etc. in der Nähe der Gäste sind, wird nicht abgegeben.

### 2. Preise und Konditionen

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Zoos auf [www.zoo.ch](http://www.zoo.ch). Der Zoo behält sich vor, die Preisliste jederzeit anzupassen. Freikarten und Jahresabonnemente haben für Führungen und Event-Leistungen keine Gültigkeit.

#### 2.1. Zahlungsmodalität

Der Zoo hat das Recht, jederzeit eine Anzahlung in der Höhe des erwarteten Gesamtumsatzes, zahlbar bei Vertragsunterzeichnung, zu verlangen. Der Restbetrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung zur Zahlung fällig (Verfalltag).

Bei Zahlungsverzug ist der Zoo berechtigt, ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5 % seit Fälligkeit zu verlangen.

### 3. Regelung bei Änderungen der Personenzahl

#### 3.1 Führungen

Änderungen der Teilnehmerzahl müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Führung schriftlich mitgeteilt werden. Nach diesem Zeitpunkt werden bei Verringerung der Teilnehmerzahl, die eine Reduktion der eingeplanten Führer zur Folge hat, die Kosten für die nicht mehr benötigten Führer in Rechnung gestellt. Auf Wunsch kann die ursprüngliche Anzahl Führer für die geringere Teilnehmerzahl beibehalten werden.

#### 3.2. Workshop/Mini-

Trekking/Kindergeburtstag  
Änderungen der Teilnehmerzahl müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Anlass schriftlich mitgeteilt werden.

#### 3.3 Catering

Restaurants, Tierhäuser und Naturwerkstatt

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführte Personenzahl gilt als Grundlage für die Berechnung der Kosten und ist verbindlich. Der Veranstalter ist verpflichtet, die definitive Teilnehmeranzahl bis 72 Stunden vor der Veranstaltung dem Zoo mitzuteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, bis 72 Stunden vor der Veranstaltung bis maximal 20 % von der bestätigten Personenzahl abzuweichen. In diesem Fall wird der Zoo die Kosten für die geänderte, effektive Personenzahl in Rechnung stellen.

Bis 12.00 Uhr am Vortag des Veranstaltungstages, akzeptiert der Zoo eine Differenz von 5 % der definitiven Personenzahl. Bei einer Erhöhung der Personenzahl ist der Zoo berechtigt, die Kosten für die effektive Personenzahl in Rechnung zu stellen. Bei einer Verminderung der Personenzahl werden dem Veranstalter die Kosten für die vereinbarte Personenzahl, mindestens jedoch die Kosten für die Mindestkonsumation gemäss der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

### 4. Umbuchungen

4.1 Angstseminare, Fotokurse  
Erlebnisgutscheine, Nachtwandeln  
Umbuchungen sind bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin und je nach Verfügbarkeit möglich und kosten CHF 50.00.

4.2 Führungen/Workshop/Kindergeburtstag/Mini-Trekking  
Umbuchungen sind bis 15 Tage vor der Führung möglich und kosten CHF 50.00. Danach gelten die Annullationsbedingungen (vgl. Ziff.5).

### 5. Rücktritt vom Vertrag

Kommt es zur Annullierung der definitiv bestätigten Veranstaltung, muss diese so rasch als möglich schriftlich abgesagt werden. Die Kostenfolge bestimmt sich wie folgt:

#### 5.1 Fotokurs/Angstseminar

Wird die Teilnahme am Fotokurs oder am Angstseminar aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen, annulliert, verpflichtet sich der Kursteilnehmer zum Ersatz folgender Kosten:

bis 30. Tag vor Veranstaltungsdatum :  
CHF 100.00  
ab 29. – 15. Tag  
50 % des entgangenen Umsatzes  
Ab 14. Tag  
100 % des entgangenen Umsatzes

#### 5.2 Führungen/Workshop/Kinder-

geburtstag/Mini-Trekking  
Wird die Führung oder der Workshop aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen, annulliert, verpflichtet sich der Veranstalter zum Ersatz folgender Kosten:

bis 15. Tag vor Veranstaltungsdatum :  
CHF 100.00  
ab 14. – 8. Tag:  
50% des entgangenen Umsatzes  
ab 7. – 1. Tag:  
75% des entgangenen Umsatzes

am Tag der Führung  
100% des entgangenen Umsatzes

Mindestens aber CHF 100.00

Berechnungsgrundlage für den entgangenen Umsatz ist jeweils der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Umsatz.

#### 5.3 Nachtwandeln

Wird das Nachtwandeln aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen, annulliert, verpflichtet sich der Teilnehmer zum Ersatz folgender Kosten:

bis 28. Tag vor Veranstaltungsdatum :  
CHF 100.00  
ab 27. – 14. Tag:  
50 % des entgangenen Umsatzes  
ab 13. – 8. Tag:  
75 % des entgangenen Umsatzes  
ab 7. Tag:  
100 % des entgangenen Umsatzes

Mindestens aber CHF 100.00

#### 5.4 Mieten Restaurants, Tierhäuser,

Naturwerkstatt, Zoolino  
Wird der Anlass aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen, annulliert, verpflichtet sich der Veranstalter zum Ersatz folgender Kosten:

Bis 90. Tag vor Veranstaltungsdatum :  
CHF 100.00  
Ab 89. - 15. Tag:  
10 % der entgangenen Miete  
Ab 14. - 5. Tag:  
50 % der entgangenen Miete  
Ab 4. Tag:  
100 % der entgangenen Miete

Mindestens aber CHF 100.00

#### 5.5 Catering (Restaurants, Tierhäuser

und Naturwerkstatt, Zoolino)  
Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen, annulliert, verpflichtet sich der Veranstalter zum Ersatz folgender Kosten:

bis 90. Tag vor Veranstaltungsdatum :  
CHF 100.00 (bei Umbuchungen CHF 50.00)  
ab 89. – 30. Tag:  
10% des entgangenen Umsatzes ohne Getränke  
ab 29. – 15. Tag:  
15% des entgangenen Umsatzes ohne Getränke  
ab 14. – 5. Tag:  
50% des entgangenen Umsatzes ohne Getränke  
ab 4. Tag:  
100% des entgangenen Umsatzes ohne Getränke

Berechnungsgrundlage für den entgangenen Umsatz ist jeweils der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Umsatz mit den Mindest-Menüpreisen.

#### 5.6 Verspätungen zu Führungen

Bei Verspätungen bis zu 20 Minuten wird die verspätete Ankunftszeit von der gebuchten Führungszeit abgezogen. Bei Verspätungen über 20 Minuten entfällt die Führung ganz und wird zu 100% gemäss Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Eventabteilung Zoo Zürich AG und Zoo Restaurants GmbH



### 5.7 Erlebnisgutschein

Wird der Erlebnisgutschein aus Gründen die nicht in den Verantwortungsbereich des Zoos fallen annulliert, verfällt der Erlebnisgutschein. Es besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf ein Ersatzdatum oder eine Rückerstattung.

### 6. Annullation durch Eventabteilung Zoo Zürich, Zoo Restaurant GmbH

Hat der Zoo Grund zur Annahme, dass die vom Kunden gebuchte Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Betriebes gefährdet, kann die Veranstaltung jederzeit entschädigungslos abgesagt werden.

### 7. Bewirtung, Musik, Künstler und Licht

Der Veranstalter bezieht sämtliche gast-gewerblichen Leistungen von der Zoo Restaurants GmbH. Der Veranstalter bzw. die Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung vom Zoo.

Musikalische oder andere künstlerische Darbietungen sind in Tierhäusern oder an Aussenstandorten der Tierbereiche nicht gestattet. Es bieten sich dafür, nach vorgängiger schriftlicher Absprache mit dem Zoo, verschiedene Lokalitäten (Innen und Aussen) im Zoo an.

Allfällige urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

### 8. Benutzerordnung

Die Grundeinrichtung für Apéros, Bankette und Workshops wird durch den Zoo zur Verfügung gestellt. Alles Weitere muss mit dem Zoo vorgängig abgesprochen werden.

Garderoben stehen den Gästen in den Tierhäusern und Restaurants zur Verfügung. Der Zoo übernimmt dafür keine Haftung.

Die Verwendung von eigenen, elektrischen Anlagen des Veranstalters bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Zoos.

Allfällig notwendige behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften sowie der Anordnungen des Zoos.

Die Anlieferungen von externem Material, erfolgen im Winter (Nov.-Feb.) ab 17.00 Uhr und im Sommer (März-Okt.) ab 18.00 Uhr ausschliesslich über die Betriebswege. Es sind keine Hebebühnen, Leitern oder sonstige Transportmittel vorhanden. Der Abbau muss nach der Veranstaltung oder am nächsten Morgen vor 8.30 Uhr erfolgen. Transporte mit Fahrzeugen im Zoogelände bedürfen einer Bewilligung des Zoos und müssen frühzeitig angemeldet werden.

Im Zoo dürfen keine Werbung und Logos platziert werden, ausser es wird der ganze Zoo gemietet oder die Veranstaltung findet ausschliesslich nach Zooschluss statt. In jedem Fall bedarf es der Zustimmung des Zoos.

Die Reinigung der Räumlichkeiten ist in den Mietkosten inbegriffen und wird vom Zoo organisiert.

### 9. Nachtanlässe/Lärmemissionen

Die Privatsphäre der Bewohner der anliegenden Überbauung ist durch den Veranstalter sowie die Veranstaltungsteilnehmer unbedingt zu respektieren. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Den Vorgaben aus dem Tierbereich sowie den Anordnungen vom Zoopersonal ist unbedingt Folge zu leisten, damit Mensch und Tier nicht gefährdet werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die polizeiliche Nachtruhe einzuhalten und durchzusetzen.

Die mit dem Zoo vereinbarten Abmachungen sind unbedingt einzuhalten. Für allfällige Verfehlungen oder Ansprüche Dritter übernimmt der Veranstalter die vollumfängliche Verantwortung sowie sämtliche allfällig daraus entstehenden Schadenersatz-pflichten. Wird der Zoo von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, hält der Veranstalter den Zoo vollumfänglich schadlos.

### 10. Schäden, Versicherung

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Zoos auftreten, wird der Zoo bei Kenntnis bzw. auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Der Zoo haftet nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten. Jede weitere Haftung für direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden sowie die Haftung für Hilfspersonal ist im gesetzlichen Umfang ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet in jedem Fall für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar, Tieren und Umschwung entstehen und hat sich angemessen zu versichern. Des Weiteren haftet der Veranstalter für Personenschäden der Veranstaltungsteilnehmer und hat sich ebenfalls angemessen versichern zu lassen. Für defekte oder fehlende Gegenstände ist der Veranstalter ebenfalls haftbar.

Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die durch die Veranstaltungsteilnehmer, seine Mitarbeiter oder Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.

Wird der Zoo von Dritten für Schäden aus diesem Vertrag in Anspruch genommen, hält der Veranstalter den Zoo vollumfänglich schadlos.

Die Versicherung von Gegenständen, die durch den Veranstalter/Kurs- oder Anlassteilnehmer mitgebracht werden, ist Sache des Veranstalters/Kurs- oder Anlassteilnehmers. Der Zoo kann den Nachweis von bestimmten Versicherungen verlangen.

### 11. Aufenthalt im Zoo nach Zooschluss

Ohne Buchung einer Zooführung oder der Begleitung eines Zoomitarbeiters, ist das Betreten des Zoogeländes nach Zooschluss für Gäste untersagt. Bei Missachtung dieser Regel wird jede Haftung des Zoos abgelehnt.

### 12. Foto-, Film- und Videoaufnahmen

Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Zoogelände sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden. Foto-, Film- und Videoaufnahmen für kommerzielle Zwecke

sind untersagt. Der Zoo ist berechtigt, derart hergestellte Aufnahmen, auf Kosten des Veranstalters bzw. der Veranstaltungsteilnehmer an sich zu nehmen oder zu löschen. Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, den Zoo für allfällig daraus entstehende Schäden vollumfänglich schadlos zu halten.

### 13. Zusätzliche Bestimmungen

Falls der Veranstalter nicht gleichzeitig der Veranstaltungspartner ist, haftet der Veranstalter dem Zoo gegenüber mit dem Vertragspartner solidarisch für die gesamten Verbindlichkeiten. Fälle von höherer Gewalt (Brand, Streik usw.) befreien den Zoo von jeder Leistungsverpflichtung.

### 14. Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.